

**Amt Bad Doberan – Land
Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
Der Bürgermeister**

Bauleitplanung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Am Rabenhorster Damm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

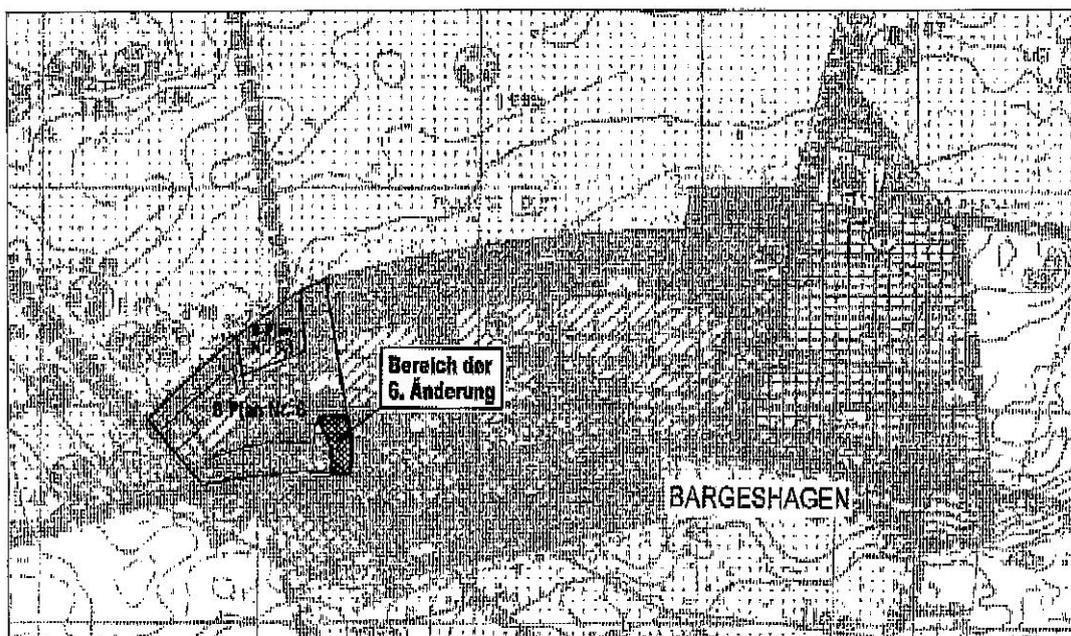
hier: Bekanntmachung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Am Rabenhorster Damm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 2011 den Satzungsändernden Beschluss für die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Am Rabenhorster Damm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst. Das Planungsziel ist die Erweiterung der Baugrenze in einem Fall in nördliche Richtung. Das Verfahren wurde als Verfahren der vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der wird begrenzt:

- im Osten durch die Flurstücke 27/8 und 27/7,
- im Norden durch die im Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzten öffentlichen Grünflächen,
- im Westen durch den Geh- und Radweg und das angrenzende M 4 - Gebiet,
- im Süden durch die B 105.

Die Planbereichsgrenzen sind der untenstehenden Planskizze zu entnehmen.



Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen macht hiermit die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Am Rabenhorster Damm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bekannt. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Am Rabenhorster Damm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet „Am Rabenhorster Damm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Bad Doberan-Land, in Bad Doberan, Kammerhof 3, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ein Hinweis dazu ist auch im Rahmen der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 23. Januar 2012

Hans-Peter Stuhr

Hans-Peter Stuhr
Bürgermeister
der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 06.02.2012
Abzunehmen am: 22.02.2012
(Siegel) (Unterschrift)
Hans-Peter Stuhr

Abgenommen am: 23.02.2012
(Siegel) (Unterschrift)
Hans-Peter Stuhr